

Amtliche Mitteilungen

Datum 6. Juni 2016

Nr. 33/2016

Inhalt:

Fachspezifische Bestimmungen

**für das Fach
Katholische Religionslehre
im Masterstudium
für das Lehramt an
Grundschulen**

**der
Universität Siegen**

Vom 2. Juni 2016

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach Katholische Religionslehre im Masterstudium für das Lehramt an Grundschulen

der Universität Siegen

Vom 2. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte
- § 4 Auslandsaufenthalt
- § 5 Studienumfang und Praxissemester
- § 6 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Studienverlaufspläne
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen. Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Siehe § 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen.

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen vertieft die grundlegenden theologischen und religionsdidaktischen Inhalte, Konzepte und Methoden für das Fach Katholische Religionslehre an Grundschulen.
- (2) Der Masterstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen kann ausschließlich in den an der Universität Siegen möglichen Fächerkombinationen studiert werden.
- (3) Das Masterstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen dient der theologischen und fachdidaktischen Vertiefung. Es hat das Ziel, aktuelles Wissen zu erwerben und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und unbekannte Probleme vor allem in der Schulpraxis anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen.
- (4) Das Masterstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Katholische Religionslehre an Grundschulen vor.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird aber empfohlen.

§ 5

Studienumfang und Praxissemester

- (1) Der Umfang des Masterstudiums für das Lehramt Katholische Religionslehre an Grundschulen beträgt 12 SWS und 18 Leistungspunkte (LP) zzgl. zwei Leistungspunkten für das Begleitseminar zum Praxissemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert und gliedert sich in drei Module.
- (3) Das Praxissemester im Masterstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen wird im dritten Semester durchgeführt.
- (4) Die religionsdidaktische Vorbereitung auf das Praxissemester geschieht in der Veranstaltung „Theorie und Praxis des Religionsunterrichts“ im fachdidaktischen Mastermodul (Details siehe Modulhandbuch).
- (5) Die religionsdidaktische Begleitung und Evaluation des Praxissemesters erfolgt in der Veranstaltung „Religionsdidaktische Begleitveranstaltung zum Praxissemester“ (Details siehe Modulhandbuch).
- (6) Näheres regelt die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen.

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

Im Masterstudium für das Lehramt Katholische Religionslehre an Grundschulen sind drei Module zu studieren und optional eine Masterarbeit (M 4) zu verfassen:

Nr. MEd- KT-Gs	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
M 1	Fachwissenschaftliches Mastermodul I	2	1	1.	4	5	
1.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		1.	2	2	
1.2	Religionspädagogisches Kolloquium	1		1.	2	1	
1.3	Prüfungsleistung in 1.1		1	1.		2	
M 2	Fachwissenschaftliches Mastermodul II	2	1	1./2.	4	8	
2.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		1.	2	3	
2.2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		2.	2	3	
2.3	Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2		1	2.		2	
M 3	Religionsdidaktisches Mastermodul	2	1	2./3.	4	7	
3.1	Vorbereitungsveranstaltung: Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	1		2.	2	3	
3.2	Begleitveranstaltung zum Praxissemester	1		3.	2	2	
3.3	Prüfungsleistung in 3.2		1	3.		2	
M 4	Masterarbeit	-	-	4.	-	20	siehe § 8
					12 SWS		18 + 2 LP ³ + 20 LP für die Masterarbeit

¹ Studienleistung

² Prüfungsleistung

³ 2 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungserbringung in den drei Mastermodulen erfolgt nach folgendem Muster: Je Modulelement 3 LP bzw. 2 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen plus 2 LP für eine Prüfungsleistung (= Modulprüfung).
- (2) Jedes Modul im Masterstudium schließt mit einer Modulabschlussprüfung, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.
- (3) Jedes der drei Mastermodule wird mit einer Prüfungsleistung (2 LP) abgeschlossen. Als Prüfungsformen sind Hausarbeiten (im Umfang von etwa 11 Seiten), schriftlich ausgearbeitete Referate (im Umfang von etwa 8 Seiten), mündliche Prüfungen (15 Min.) oder Klausuren (80 Min.) möglich. Die gewählten Wahlpflichtveranstaltungen dürfen noch nicht im Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen angerechnet worden sein.
- (4) Ein Teil der Prüfungsleistung im Modul Med-KT- Gs- M 3 bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.
- (5) Die Modulabschlussprüfung ist bei jeder der im betreffenden Modul lehrenden Personen möglich, sofern diese die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 5 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen erfüllen.
- (6) Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Mastermodule, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit in Katholischer Religionslehre wird zugelassen, wer zwei Mastermodule des Masterstudiengangs Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert hat, mindestens 72 LP des gesamten Studiums erreicht hat und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

§ 9

Masterarbeit

Wird die Masterarbeit im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 20 LP.

§ 10

Studienverlaufspläne

Verbindlichkeit: Der Studienverlaufspläne stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Grundsätzlich werden alle Modulelemente mindestens jährlich, aber nicht unbedingt jedes Semester angeboten. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Masterstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen (Gs)

Studienjahr	Semester		Katholische Religionslehre				SWS	LP
1	1	WiSe	M 1.1 (2 LP) M 1.2 (1 LP) M 1.3 (2 LP)	M 2.1 (3 LP)			6	8
	2	SoSe		M 2.2 (3 LP) M 2.3 (2 LP)	M 3.1 (3 LP)		4	8
2	3	WiSe			M 3.2 (2 LP) M 3.3 (2 LP)		2	4
	4	SoSe	Masterarbeit (20 LP)				0	20
							Σ 12	Σ 18+2 ¹ + 20 LP für Mas- terarbeit

¹ 2 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrats vom 29. Oktober 2012.

Im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche gemäß § 80 Absatz 4 HG.

Siegen, den 2. Juni 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)